

VERWENDUNGSNACHWEIS 2024

mit zahlenmäßiger Nachweisung – nach Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr 7 ANBest-I

Zuwendungsbescheid – des Regierungspräsidiums	vom	AZ:	Betrag in €
Empfänger der Zuwendung			
Art der Zuwendung Zuschuss aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg			
rückzahlbar		nicht rückzahlbar	
Zweck der Zuwendung			
Art der Förderung Projektförderung		Institutionelle Förderung	

Sonstige bewilligte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln:

(Angaben über Verwendungsnachweis, Geldgeber*innen, Betrag und Finanzierungsart – ggf. auf gesondertem Blatt)

Stadt/Gemeinde:

A. Sachbericht

Der Sachbericht soll Bezug nehmen auf den vom Land geförderten Bereich (Laufende Programmarbeit, Projekte, Ausstattung und Bau) des vorangegangenen Haushaltsjahres. Ferner sollen durchgeführte Arbeiten oder Aufgaben, ihr Erfolg und ihre Auswirkungen dargestellt werden. (Sollte ein Geschäfts- und Prüfbericht vorliegen, so ist dieser einzureichen.)

Im Sachbericht sollten folgende Informationen vorhanden sein:

- Zahl der durchgeführten Veranstaltungen und (gesondert) Eigenproduktionen
- Beschreibung der inhaltlichen Gestaltung des Programms
- Besucher*innenzahl
- Anzahl der ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen

B. Zahlenmäßiger Nachweis zum Verwendungsnachweis**B.1. Haushalt 2024 – Einnahmen**

Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2024 in Euro	Rechnungsergebnis 2024 in Euro
<p>1. Komplementärmittel</p> <p>1.1.1. Allgemeiner Zuschuss Kommune</p> <p>1.1.2. Allgemeiner Zuschuss Landkreis</p> <p>1.1.3. Ausstattungszuschuss</p> <p>1.1.4. Projektzuschuss Kommune</p> <p>1.1.5. Projektzuschuss Landkreis</p> <p>Summe 1.1.1 bis 1.1.6</p> <p>1.2.1. Bauzuschuss Kommune</p> <p>1.2.2. Bauzuschuss Landkreis</p> <p>1.2.3. Zweckgebundene Spenden Bau</p> <p>Summe 1.2.1 bis 1.2.3.</p> <p>2. Landeszuschüsse</p> <p>2.1. Ausstattung</p> <p>2.2. Projekte</p> <p>2.3. Laufende Programmarbeit</p> <p>2.4. Bau</p> <p>Summe 2.1 bis 2.4</p> <p>3. Spenden</p> <p>4. Sonstige Zuschüsse (z.B. Corona-Sonderzuschüsse)</p> <p>5. Sonstige Einnahmen</p> <p>5.1. Mitgliedsbeiträge</p> <p>5.2. Einnahmen Verpachtung/Vermietung</p> <p>5.3. Sonstiges</p> <p>Summe 5.1. bis 5.3.</p> <p>6. Einn. Veranstaltungen/Programm</p> <p>Gesamteinnahmen</p>		

B.2. Haushalt 2024 – Ausgaben

Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2024 in Euro	Rechnungsergebnis 2024 in Euro
1. Personalausgaben		
1.1 Personalausgaben		
1.2 Aushilfen		
1.3 Sonstige Personalausgaben		
Summe 1.1 bis 1.3		
2. Sachausgaben		
2.1 Geschäftsausgaben/Werbung/Druck		
2.2 Beschaffung/Unterhalt		
2.3 Bewirtschaftungskosten		
2.4 Ausstattung		
Summe 2.1 bis 2.4		
3. Mieten/Gebäudekosten		
3.1 Laufende Mieten fürs Zentrum		
3.2 Sonstige Mieten		
3.3 Gebäudekosten/Reparaturen		
Summe 3.1 bis 3.2		
4. Programmausgaben		
5. Projektausgaben		
6. Ausgaben für Baumaßnahmen		
7. Sonstige Ausgaben		
Gesamtausgaben		

C. Schlussrechnung

Abschluss zum 31.12.2024		
Kontostände und Barvermögen (Anfangsbestand) zum 01.01.2024		Euro
+ Jahreseinnahmen (aus Haushalt)		Euro
+ Forderungen zum 31.12.2024 (bitte eintragen)		Euro
– Jahresausgaben (aus Haushalt)		Euro
– Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 (bitte eintragen)		Euro
– Rückstellungen* zum 31.12.2024 (bitte eintragen) Zweck:		Euro
= Kontostand zum 31.12.2024		Euro

* Rückstellungen sind etwaige Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, deren Ursache im vergangenen Geschäftsjahr liegt. Im Unterschied zu den Verbindlichkeiten ist jedoch noch nicht bekannt, ob, wann und in welcher Höhe Zahlungen zu leisten sind (z.B. Steuerzahlungen, Künstlersozialabgabe, GEMA, Rückzahlungen von Fördermitteln wie Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe, Neustart Kultur o.ä.)

Kontrollrechnung Rücklagen:**§8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen** (Verwaltungsvorschrift Soziokultur)

Abweichend von VV Nummer 2.2.3 zu § 44 LHO können Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren aus der institutionellen Förderung eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben laut Haushaltsabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen bilden, ohne dass dies bei den Landeszuwendungen in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklage ist im Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert auszuweisen und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von maximal 30 Prozent angesammelt werden. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

Ausgaben laut Haushaltsabschluss 2022: Euro

(bitte aus Verwendungsnachweis 2022 eintragen)

Ausgaben laut Haushaltsabschluss 2023: Euro

(Bitte aus Verwendungsnachweis 2023 eintragen)

Ausgaben laut Haushaltsabschluss 2024: Euro

(wird übertragen)

Maximal zulässige Höhe der Rücklagen: Euro

(zum Vergleich:) Kontostand zum 31.12.2024: Euro

Ggf. weitere Erläuterungen zu den Rücklagen:

Bestätigung

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

Ferner wird bestätigt, dass

a) die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde und dass die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid eingehalten worden sind;

b) die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Datum)

(Ort)

(rechtsverbindliche Unterschrift des*der Zuwendungsempfänger*in)